



DAH SATZUNG



Deutsche Medizinische Arbeitsgemeinschaft
für Herd-, Regulations- und Matrixforschung e.V.

DAH SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Medizinische Arbeitsgemeinschaft für Herd-, Regulations- und Matrixforschung e.V.. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens ist: DAH
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Die Deutsche Medizinische Arbeitsgemeinschaft für Herd-, Regulations- und Matrixforschung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung von Forschungen auf dem Gebiet der Herderkrankungen und deren Behandlung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder

Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden jede unbescholtene Person mit einem abgeschlossenen Studium und der Approbation als Arzt/Zahnarzt oder einem naturwissenschaftlichen Fach.

Fördernde Mitglieder

1. Förderndes Mitglied kann derjenige werden, der die Arbeit des Vereins unterstützen will.
2. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind aber nicht stimmberechtigt und können auch nicht in den Vorstand berufen werden.
3. Auch die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen.
4. Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches- oder als Fördermitglied entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
6. Gegen eine Ablehnung ist kein Rechtsbehelf möglich.

Ehrenmitglieder

1. Der Vorstand ist berechtigt, Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfordert einen einstimmigen Beschluß des Vorstandes.
2. Nur ordentliche Mitglieder können Ehrenmitglieder werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, haben aber keinen Beitrag zu bezahlen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Austritt

- a) Jedes Mitglied kann seinen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) erklären. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und muß bis spätestens zum 30.09. in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- b) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen und Einrichtungen.

2. Ausschuß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wenn das Mitglied die Zahlung des fälligen Beitrages ausdrücklich verweigert oder einer mittels Einschreibebrief an seine letzte bekannte Anschrift gerichtete Mahnung nicht innerhalb einer Nachfrist von einem Monat nachkommt.
- Wenn der Ausschuß im Interesse des Vereins notwendig ist, insbesondere wenn das Mitglied grobe Verstöße gegen Zweck und Ziel des Vereins begeht.
- Über den Ausschuß der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem auszuschließendem Mitglied mittels eines Einschreibebriefs an dessen letzte bekannte Anschrift mitzuteilen.
- Gegen diesen Ausschluss ist kein Rechtsbehelf möglich.



§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrags verpflichtet. Von der Jahresbeitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder. Über weitere Befreiungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar des laufenden Jahres fällig und ist bis spätestens zum 31. März zahlbar.

Hat ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres trotz dreimaliger Mahnung nicht bis zum 31.12. desselben Jahres beglichen, wird das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- a) Dem Präsidenten
- b) Dem Vizepräsidenten
- c) Dem Schatzmeister

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Präsident oder der Vizepräsident. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
2. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder gewählt werden.
3. Die Stimmabgabe erfolgt nur durch ordentliche Mitglieder.
4. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder durch Akklamation erfolgen. Die Art der Stimmabgabe wird durch den Tagesvorsitzenden jeweils von den Teilnehmern erfragt.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
6. Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes kann zu jeder Zeit zurücktreten. Der Rücktritt muß schriftlich der Gesellschaft mitgeteilt werden.
7. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder ist bis zum Ablauf ihrer Amtszeit ein Ersatz zu wählen, falls entweder die verbliebenen Vorstandsmitglieder oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies fordern.
8. Die Absetzung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann nur auf Antrag von mehr als drei ordentlichen Mitgliedern erfolgen, die ein Misstrauensvotum vorbringen und in der Mitgliederversammlung hierfür eine 2/3 Mehrheit erhalten.

§ 8 Mitglieder-versammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Den Tagungsort und die Verhandlungsgegenstände bestimmt der Vorstand.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Rundschreiben an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Postaufgabe des Rundschreibens. Sie endet am Tag vor der Versammlung.
4. Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, im Falle dessen Verhinderung der Schatzmeister.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
6. Ferner wird über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt. Diese Verhandlungsgegenstände bedürfen keiner Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.
7. Das Stimmrecht kann in der Versammlung auch durch ein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied ausgeübt werden, dem eine schriftliche Vollmacht übertragen wird. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

DAH SATZUNG

8. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Stimmberechtigt sind die erschienen ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
9. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen fordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Beschlüsse, die einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedürfen, können nur gefaßt werden, wenn ihr Gegenstand bei der Einberufung der Versammlung angekündigt wurde. Andere Beschlüsse können auch ohne Ankündigung ihres Gegenstandes gefaßt werden, falls nicht die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder oder ¼ der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
12. Über die in der Versammlung gestellten Anträge und über die gefaßten Beschlüsse ist eine vom Präsidenten dem Vizepräsidenten und von einem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.

13. Dieses Protokoll muß den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Das Protokoll ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Jede Versammlung muß daher mit Präsenz und Protokoll beginnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten wird oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt das unter § 8 ordentliche Mitgliederversammlung Gesagte entsprechend.

§ 10 Auflösung des Verein

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

2. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine anschließend mit satzungsgemäßer Frist einberufene Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlußfähig, wobei zur Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ausreicht.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ärztesgesellschaft für Erfahrungsheilkunde e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Deutsche Medizinische Arbeitsgemeinschaft
für Herd-, Regulations- und Matrixforschung e.V.

Bundesgeschäftsstelle:

Postfach 30 02 71 | D - 50772 Köln
Tel.: +49 (0)2 21 - 3 40 61 30 | Fax: +49 (0)2 21 - 3 40 61 32
info@dah-online.de
www.dah-online.de